

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

ANHANG

zum Merkblatt "Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportanlagen": Kategorisierung von Sportanlagen

Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments

Der vorliegende Anhang zum Merkblatt "Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportanlagen" dient den Gesuchstellern als Orientierungshilfe, um die Höhe eines möglichen Beitrags aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau (SLSF) abschätzen zu können.

Die Höhe der Beiträge für Sportanlagen regelt § 5 Abs. 1 lit. a und b der Sportverordnung (SAR 461.115). Für die Bemessung der Höhe der Beiträge aus dem SLSF wird zwischen folgenden drei Kategorien unterschieden:

1. Lokale und regionale Sportanlagen
2. Sportanlagen von mindestens überregionaler Bedeutung oder mit regionaler Trägerschaft
3. Sportanlagen von mindestens kantonaler Bedeutung

Mit dem vorliegenden Dokument wird die Kategorisierung von Sportanlagen aufgezeigt. Zudem werden die Beurteilungskriterien für Anlagen von "mindestens überregionaler Bedeutung oder mit regionaler Trägerschaft" so weit wie möglich und sinnvoll definiert (siehe Kapitel 2).

Zur Bestimmung der Höhe der Beiträge wird die Anwendung des jeweiligen Beitragsmodells in Abhängigkeit der entsprechenden Kategorie der Anlage festgelegt (siehe Kapitel 4).

Wichtig: Eine eindeutige Kategorisierung einer Anlage ist nicht in allen Fällen möglich. Über die definitive Höhe des Beitrags aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau entscheidet abschliessend das Departement Bildung, Kultur und Sport bis zu einem Beitrag von Fr. 250'000.– und bei höheren Beiträgen der Regierungsrat (§ 38 Abs. 1 lit. b SportV).

1. Lokale und regionale Sportanlagen (Kategorie 1)

Sportanlagen der Kategorie 1 dienen in erster Linie den Bedürfnissen der lokalen und regionalen Bevölkerung. Sie können mit einem Beitrag von maximal 200'000 Franken innerhalb von fünf Jahren pro Anlage unterstützt werden (§ 5 Abs. 1 lit. a SportV).

2. Sportanlagen von mindestens überregionaler Bedeutung oder mit regionaler Trägerschaft (Kategorie 2)

2.1 Allgemeine Kriterien für eine überregionale Bedeutung

Folgende Anlagen gelten typischerweise als Anlagen von überregionaler Bedeutung:

- Hallenbäder mit einem wettkampftauglichen 25m-Becken
- Kunsteisbahnen
- Multifunktionale Anlagen

Die Anlage muss in einem regionalen Sportanlagenkonzept (RESAK) als Anlage von regionaler Bedeutung ausgewiesen sein oder deren Aufnahme muss in Aussicht gestellt sein. Die Einstufung erfolgt durch die Sektion Sport. Multifunktionale Anlagen können als Anlagen von überregionaler Bedeutung eingestuft werden, wenn sie alle folgenden Merkmale aufweisen:

Tabelle 1: Merkmale zur Beurteilung multifunktionaler Anlagen von überregionaler Bedeutung

1	Die Sportanlage steht überwiegend dem privatrechtlich organisierten Sport zur Verfügung und wurde zu diesem Zweck erstellt. Das bedeutet, dass die Verfügbarkeit der Anlage für die Zwecke des privatrechtlich organisierten Sports (Verbände, Vereine, Seniorensport etc.) auch <u>tagsüber</u> sichergestellt ist und deren Bedürfnisse (nutzerfreundliche Konditionen für Dauer, Art und Preis der Nutzung etc.) berücksichtigt sind.
2	Die Ausstattung für die Sportnutzung entspricht den entsprechenden Normen des jeweiligen Sportverbandes (international/national). Die Anlage ist für die Durchführung von mindestens kantonalen Wettkämpfen geeignet.
3	Es besteht ein organisiertes Sportangebot für unterschiedliche Sportarten.
4	Die Anlage verfügt über weiterführende Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. ergänzende Sport- und Freizeitnutzungen, Gastronomie, Fitness, Gesundheit, Räumlichkeiten für sozio-kulturelle Veranstaltungen wie Versammlungen oder Konzerte.

Hinweise zur Beurteilung der überregionalen Bedeutung

- Die überregionale Bedeutung kann je nach Sportart beziehungsweise je nach Verbands- und/oder Vereinsangebot unterschiedlich sein.
- Die Wirkung respektive die Anziehungskraft der Sportanlage ist für die Beurteilung einer allfälligen Überregionalität ausschlaggebend und nicht die geografische Einteilung in Regionen.
- Die Einzugsgebiete von Anlagen in ländlichen oder städtischen Gebieten können unterschiedlich gross sein.
- Das Einzugsgebiet kann sich auch bei Anlagen, die nahe beieinanderliegen, unterscheiden (z.B. Hallenbäder von Baden, Wettingen und Obersiggenthal).

2.2 Anlagen mit regionaler Trägerschaft

In der Kategorie 2 können auch Anlagen mit einer regionalen Trägerschaft gefördert werden. Die Kriterien dafür sind:

- Die Anlage ist in einem regionalen Sportanlagenkonzept (RESAK) als Anlage von regionaler Bedeutung ausgewiesen (oder die Aufnahme ist in Aussicht gestellt).
- Die Erstellung beziehungsweise der Betrieb der Anlage muss von mindestens drei Gemeinden gemeinsam finanziert werden (Verteilschlüssel ist aufzuzeigen).

3. Sportbauten und -anlagen von mindestens kantonaler Bedeutung

3.1 Allgemeine Kriterien

Als Anlagen von kantonaler Bedeutung können eingestuft werden:

- Anlagen von nationaler Bedeutung (im NASAK-Katalog aufgeführt oder die Aufnahme ist vom Bundesamt für Sport in Aussicht gestellt)
- Anlagen für den Leistungssport (Trainings- und Wettkampfanlagen)
- Multifunktionale Anlagen

Eine Anlage für den Leistungssport kann als Anlage von kantonaler Bedeutung eingestuft werden, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Anlage ist ein von Swiss Olympic anerkanntes Leistungs- oder Nachwuchsleistungszentrum (anerkannte Trägerschaft).
- Die Anlage ist ausgerichtet auf Trainings und Wettkämpfe einer Aargauer Top-Mannschaft (siehe [Merkblatt Top-Mannschaften](#)).
- Die Sportart hat eine hohe Bedeutung für den Kanton Aargau (Aussenwirkung; z.B. AargauTopSport-Anlass).
- Die Verfügbarkeit der Anlage für die Zwecke des privatrechtlich organisierten Sports (Verbände, Vereine etc.) ist auch tagsüber sichergestellt und deren Bedürfnisse (nutzerfreundliche Konditionen für Dauer, Art und Preis etc.) sind berücksichtigt. Es bestehen dazu Nutzungsvereinbarungen.
- Der Bedarf einer Anlage ist im KASAK aufgeführt (Mankoliste).

Multifunktionale Anlagen können als Anlagen von mindestens kantonaler Bedeutung eingestuft werden, wenn sie folgende Merkmale aufweisen:

- Sie erfüllen die allgemeinen Kriterien für eine überregionale Bedeutung gemäss Tabelle 1.
- Sie haben eine gesamtkantonale Bedeutung: Als Beispiel hierfür kann ein multifunktionales Sport- und Kurszentrum genannt werden; d.h. es können mehrere Sportarten auf einer Anlage ausgeübt werden (z.B. Fussball, Leichtathletik, Beachvolleyball, Tennis etc.). Zudem bestehen Verpflegungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch ein Übernachtungsangebot (z.B. für Jugendlager). Die Ertragslage ist bei solchen multidisziplinären Anlagen zumeist schwierig; die Bereitschaft, kostendeckende Preise für die Nutzung zu bezahlen, ist v.a. bei Mannschaftssportarten oftmals nicht vorhanden.
- Sie haben aufgrund der sehr hohen Zahl an Nutzerinnen und Nutzern eine ausserordentliche Wirkung auf die Sport- und Bewegungsförderung.

4. Höhe der Beiträge nach Kategorie von Sportanlagen

Die Festlegung der Höhe der Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau für den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportanlagen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Kategorie (siehe Tabelle 2, S. 4).

Tabelle 2: Höhe der Beiträge nach Kategorie von Sportanlagen

Kategorie	Fokus	Beitrag SLSF	Beitragsmodell
Kategorie 1: Lokale und regionale Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen, die hauptsächlich den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung und einem regionalen Einzugsgebiet dienen 	Unterstützungsbeitrag bis maximal Fr. 200'000.–	Degressives Beitragsmodell
Kategorie 2: Sportanlagen von mindestens überregionaler Bedeutung oder mit regionaler Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> Hallenbäder (25m-Becken) Kunsteisbahnen Multifunktionale Anlagen Anlagen mit regionaler Trägerschaft 	Unterstützungsbeitrag höher als Fr. 200'000.– möglich	Degressives Beitragsmodell ohne Deckelung bei Fr. 200'000.–
Kategorie 3: Sportanlagen von mindestens kantonaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen, die im NASAK-Katalog aufgeführt sind Leistungssportanlagen Multifunktionale Anlagen (Sport- und Kurszentrum) 	Unterstützungsbeitrag höher als Fr. 200'000.– möglich	Beitragssatz bis max. 50 % der anrechenbaren Anlagekosten, abhängig von der Bedeutung der Anlage